



## Freijahrregelung für Studierende des Magister-Studiengangs Katholische Theologie<sup>1</sup>

Studierende des Studiengangs Katholische Theologie mit dem Abschluss Magister/Magistra Theologiae können im Zeitraum vom 3. bis 6. Fachsemester ein sog. „Freijahr“ (externes Studienjahr oder Externitas) absolvieren und das Studium der Theologie während dieser Zeit für in der Regel zwei Semester an einer anderen in- oder ausländischen Theologischen Fakultät fortführen.

### Freijahrplanung

Mit der Planung und Vorbereitung eines Freijahrs sollte frühzeitig (möglichst schon vor Beginn des 3. Fachsemesters, spätestens jedoch zu Beginn des Fachsemesters vor dem geplanten Freijahr) begonnen werden, so dass in dem/n zuvor noch an der JMU zu absolvierenden Semester/n bereits im Blick auf die am Freijahrstudienort erbringbaren Studien- und Prüfungsleistungen hin studiert werden kann. Für ein Freijahr im Ausland im Rahmen eines Mobilitätsprogramms sind zudem in der Regel Bewerbungsfristen o.ä. zu beachten.<sup>2</sup>

Zentrales Kriterium bei der Suche und Auswahl eines geeigneten Studienortes ist das Angebot äquivalenter Studien- und Prüfungsleistungen während des Studienaufenthaltes. Denn auch während eines „Freijahrs“ sollten nach Möglichkeit Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die gemäß Studienverlaufsplan sowie im Hinblick auf den bisherigen individuellen Studienverlauf während der betreffenden Fachsemester an der JMU zu erbringen wären. Sollte dies am gewählten Freijahrstudienort im Einzelfall nicht möglich sein, können unter Wahrung des Prinzips des aufbauenden Lernens auch Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und angerechnet werden, die zu Teil-/Modulen des 2. Studienabschnitts (7. bis 10. Fachsemester gemäß Studienverlaufsplan) äquivalent sind, sodass auch in dieser Hinsicht eine (begrenzte) Durchlässigkeit (Permeabilität) möglich ist.

Nach Fortschreiten bzw. Abschluss der studentischen Suche und Auswahl eines geeigneten Studienortes, empfiehlt es sich, die eigene Planung mit dem Fachstudienberater<sup>3</sup> zu besprechen, um die Anrechenbarkeit der im Freijahr zu erbringenden bzw. am Freijahrstudienort erbringbaren Studien- und Prüfungsleistungen nach der Rückkehr an die JMU im Voraus abzuklären.

### Anrechnungsvereinbarung

Über die Anrechenbarkeit von im Freijahr erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im betreffenden Studiengang an der JMU kann eine Anrechnungsvereinbarung zwischen dem/der Studierenden und dem Prüfungsausschuss(vorsitzenden) getroffen werden; deren Anlage listet die im Freijahr zu erbringenden bzw. erbringbaren Studien- und Prüfungsleistungen und nach der Rückkehr an die JMU anrechenbaren bzw. anzurechnenden Teil-/Module nach Äquivalenz zugeordnet auf. Änderungen oder Ergänzungen sind nachträglich (auch während des Freijahrs, etwa bei zwischenzeitlichen Änderungen des Studien- bzw. Prüfungsangebots am Freijahrstudienort) in Rücksprache und beiderseitigem Einvernehmen möglich.

### Freijahr im Ausland

Für die Zeit eines Freijahrs an einer ausländischen Theologischen Fakultät stellen die Studierenden einen Antrag auf Beurlaubung an der JMU. Hinsichtlich der Ablegung von Prüfungen an der JMU ist zu beachten, dass im Beurlaubungszeitraum nur Wiederholungen von zuvor nicht bestandenen Prüfungen möglich sind.

Nach der Rückkehr werden die Studierenden wieder in die Prüfungsordnungsversion eingeschrieben, in der sie vor der Beurlaubung eingeschrieben waren.

Die Fachsemesterzählung wird fortgeführt und um anzurechnende Fachsemester aufgrund der Anrechnung von im Freijahr erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (im Regelfall pro abgeschlossener 30 ECTS-Punkte ein Fachsemester) erhöht.

<sup>1</sup> Vgl. zum Folgenden § 5 Abs. 9 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 1 bis 5 und 8 bis 10 SPO 2013 sowie § 7 Abs. 2, insbes. Satz 1 bis 4, und Abs. 5, insbes. Satz 2, § 13 Abs. 2, insbes. Satz 3 und 4, und § 22 Abs. 1, insbes. Satz 3.

<sup>2</sup> S. dazu die Informationen und Hinweise zu Auslandsaufenthalten über Mobilitätsprogramme [hier](#).

<sup>3</sup> Bei einem Freijahr im Ausland im Rahmen eines Mobilitätsprogramms mit dem Referenten für Internationalen Austausch.

## Freijahr im Inland

Für ein Freijahr an einer inländischen Theologischen Fakultät ist ein Hochschulwechsel und damit eine Exmatrikulation an der JMU erforderlich.

Nach der Rückkehr werden die Studierenden zunächst in das 1. Fachsemester der dann aktuell geltenden (neuesten) Prüfungsordnungsversion eingeschrieben. Auf Antrag (im Rahmen der Antragstellung zur Anrechnung von im Freijahr erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen) werden sie wieder in die Prüfungsordnungsversion aufgenommen, in der sie unmittelbar vor der Exmatrikulation an der JMU eingeschrieben waren, sofern für das Freijahr die Immatrikulation an einer anderen inländischen Hochschule nachgewiesen wird.

Im Falle eines Freijahrs an einer inländischen Theologischen Fakultät werden infolge des erforderlichen Hochschulwechsels und der damit verbundenen Ex- und erneuten Immatrikulation (im Unterschied zur Beurlaubung bei Freijahr im Ausland) in die Fachsemesteranrechnung nach der Rückkehr an die JMU neben den im Freijahr erbrachten und anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen auch die bereits zuvor an der JMU absolvierten und verbuchten Teil-/Module einbezogen, so dass sich die Fachsemesteranrechnung (im Regelfall pro abgeschlossener 30 ECTS-Punkte ein Fachsemester) bzw. -einstufung aus der Summe der ECTS-Punkte beider ergibt.

## Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fachsemestern

Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fachsemestern ist unmittelbar bzw. innerhalb des ersten Studiensemesters nach der Rückkehr an die JMU, d.h. spätestens bis zum Ende des Verwaltungszeitraums (im Falle eines WS: 31.3.; im Falle eines SS: 30.9.), ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen zu stellen; zur Planung des weiteren Studienverlaufs (Welche Teil-/Module werden angerechnet, welche sind noch zu erbringen? Welche Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen sollten bzw. können im Studiensemester nach der Rückkehr belegt bzw. abgelegt werden? ...) ist eine unverzügliche Antragstellung nachdrücklich angeraten. Dazu sind ein Transcript of Records oder sonstige Leistungsnachweise, Modulbeschreibungen sowie Dokumente zum Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte, falls dieses nicht mit dem der JMU übereinstimmt, vorzulegen.

Im Freijahr erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind anrechenbar, sofern sie im betreffenden Studiengang an der JMU (als Teil-/Module gemäß geltendem Modulkatalog) vorgesehen und äquivalent sind, also keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. In Einzelfällen kann eine Anrechnung unter Auflage erfolgen, die durch eine Zusatz- oder Ergänzungsprüfung oder sonstige Studienleistung zu erfüllen ist. Nicht (mehr) anrechenbar sind Teil-/Module, die an der JMU bereits zur Prüfung angemeldet und erfolglos abgelegt worden sind.

Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die in den Teil-/Modulen des Studiengangs an der JMU vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet. Außerdem wird im Regelfall pro abgeschlossener 30 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet und eine dementsprechende Fachsemesterhöher- bzw. -einstufung vorgenommen: im Falle eines Freijahrs an einer ausländischen Theologischen Fakultät (Beurlaubung an der JMU) aufgrund des ECTS-Umfangs der im Freijahr erbrachten und angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen, im Falle eines Freijahrs an einer inländischen Theologischen Fakultät (Exmatrikulation an der JMU) unter Einbeziehung auch des ECTS-Umfangs der bereits zuvor an der JMU erbrachten und verbuchten Teil-/Module.

## Berücksichtigung des Freijahrs

Studierenden, die ein Freijahr absolvieren, wird bezüglich des Übergangs vom 1. zum 2. Studienabschnitt (1. bis 6. bzw. 7. bis 10. Fachsemester) bzw. Bestehens des 1. Studienabschnitts (180 ECTS auf Teilmodulebene bis zum Ende des 6. Fachsemesters) eine Toleranzgrenze von zwei Fachsemestern gewährt, so dass sie eventuell erforderliche Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen für den 1. Studienabschnitt (1. bis 6. Fachsemester) in den ersten beiden Fachsemestern (7. bis 8.) des 2. Studienabschnitts (7. bis 10. Fachsemester) absolvieren können.

## Ansprechpartner

- für Studierende, die ein Freijahr im Inland oder im Ausland (nicht über ein Mobilitätsprogramm) absolvieren (wollen): [Fachstudienberater](#)
- für Studierende, die ein Freijahr im Ausland über ein Mobilitätsprogramm absolvieren (wollen): [Referent für internationalen Austausch](#)